

**Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim  
zum Schutz vor einer Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV- 2 nach dem  
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Der Landkreis Hildesheim erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 7. Mai 2021, BGBl. I S. 850, § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Hildesheim ab dem 28.05.2021 die Schutzmaßnahmen nach § 9a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung Anwendung finden.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**Begründung:**

Gemäß § 1a der Niedersächsischen Corona-Verordnung haben die Landkreise und kreisfreien Städte durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzustellen, ab welchem Zeitpunkt Schutzmaßnahmen gelten oder entfallen. Dabei kommt es entweder auf ein Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (§ 1a Abs. 2) oder ein Unterschreiten an fünf aufeinander folgenden Werktagen (§ 1a Abs. 3) an. Bei der 7-Tage-Inzidenz sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zugrunde zu legen.

§ 9a (Einzelhandel) der Niedersächsischen Corona-Verordnung sieht abhängig von der 7-Tage-Inzidenz unterschiedliche Schutzmaßnahmen vor. In Abs. 2 sind die Schutzmaßnahmen festgelegt, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 gelten.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Hildesheim beträgt an den vorangegangenen fünf Werktagen weniger als 50, und zwar am 20.05. 47,5, am 21.05. 41,3, am 22.05. 45,7, am 25.05. 40,6 und am 26.05. 30,8. Die Voraussetzung des § 1a Abs. 3 der Verordnung ist also erfüllt. Die 7-Tage-Inzidenz liegt an fünf aufeinander folgenden Werktagen über 35, aber unter 50.

Der Landkreis Hildesheim stellt daher fest, dass ab dem 28.05.2021 die Schutzmaßnahmen nach § 9a Abs. 2 der Verordnung für den Einzelhandel Anwendung finden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 27.05.2021

Wißmann

Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.